



Leistungsbeschreibung für Los 2

Rahmenvertrag für die ganzjährige
Außenanlagenpflege der dezentralen
Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises München



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorgaben	3
Auftragserteilung	3
1. Allgemeine Pflege der Außenanlagen	3
1.1 Flächen reinigen	3
1.2 Wege und Pflasterflächen überprüfen	4
1.3 Sperrmüll entsorgen	5
2. Gartenpflege	5
2.1 Allgemeine Gartenpflege	5
2.2 Pflege der Rasenfläche	6
2.2.1 Pflege der Rasenflächen für die Flächenstufe 1	7
2.2.2 Pflege der Rasenflächen für die Flächenstufe 2	7
2.2.3 Pflege der Rasenflächen für die Flächenstufe 3	7
2.2.4 Pflege der Rasenflächen für die Flächenstufe 4	7
2.3 Heckenschnitt, dreiseitig	7
2.4 Gehölzschnitt (Sträucher und Büsche)	8
2.5 Baumkontrolle und Baumarbeiten	8
2.5.1 Baumkontrolle	8
2.5.2 Baumarbeiten	9
3. Winterdienst	10
3.1 Passiver Winterdienst (Winterbereitschaftsdienst)	10
3.2 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt)	10
3.2.1 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) für die Flächenstufe 1	12
3.2.2 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) für die Flächenstufe 2	12
3.2.3 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) für die Flächenstufe 3	12
3.2.4 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) für die Flächenstufe 4	12
4. Zusätzliche Leistungen	12
5. Inklusivleistungen	12
5.1 Verkehrssicherungspflicht	12
5.2 Fotodokumentation und deren Übermittlung	13
5.3 Weitere Inklusivleistungen	13

Abkürzungen

AN	Auftragnehmer
AG	Auftraggeber
DIN	Deutsches Institut für Normung
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.



Allgemeine Vorgaben

Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet.

Auftragserteilung

Die Leistungen gemäß Ziffer 1 bis 3 dieser Leistungsbeschreibung sind **Standardleistungen** i.S.v. Ziffer 7.1 des Rahmenvertrags. Der AG beauftragt den AN mit Standardleistungen gemäß Ziffer 6 des Rahmenvertrags. Die unter Ziffer 1 "Allgemeine Pflege der Außenanlagen" und Ziffer 2 "Gartenpflege" dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Standardleistungen (z.B. nur "Flächen reinigen" nach Ziffer 1.1 dieser Leistungsbeschreibung) darf der AG auch jeweils einzeln beauftragen. Dagegen darf der AG die unter Ziffer 3 "Winterdienst" beschriebenen Standardleistungen, also den passiven Winterdienst nach Ziffer 3.1 dieser Leistungsbeschreibung und den aktiven Winterdienst nach Ziffer 3.2.1 bis 3.2.4 dieser Leistungsbeschreibung, nur zusammen beauftragen.

Die Leistungen gemäß Ziffer 4 dieser Leistungsbeschreibung sind **zusätzliche Leistungen** i.S.v. Ziffer 7.2 des Rahmenvertrags. Der AG beauftragt den AN mit zusätzlichen Leistungen gemäß Ziffer 7.2 des Rahmenvertrags.

Der AG vergütet keine Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt.

Die unter Ziffer 5.2 beschriebene Fotodokumentation und deren Übermittlung ist Teil jeder Leistung gemäß Ziffer 1 bis 4, mit Ausnahme der Leistung gemäß Ziffer 3.1 (passiver Winterdienst).

Der Beginn des Leistungsabrufs für Los 2 ist nicht zwingend identisch mit dem Vertragsbeginn. Grund hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung ein noch gültiger Rahmenvertrag für die Außenanlagenpflege der Objekte in Los 2 besteht. Sobald die Höchstgrenze an Leistungen für den bestehenden Rahmenvertrag erreicht ist, kann der Leistungsabruf nach dem neuen Rahmenvertrag beginnen. Voraussichtlich wird die Höchstgrenze bis zum 30.04.2026 erreicht. Hierfür gibt es jedoch keine Gewähr.

1. Allgemeine Pflege der Außenanlagen

1.1 Flächen reinigen

Der AN hat die Freiflächen auf dem Grundstück (z. B. Eingangsbereich, Hauszugänge und deren Fußroste, Zufahrten, Hofflächen, PKW-Plätze, Müllplätze/-häuser, Lichtschächte, Senken, Sinkkästen,



Entwässerungsrinnen, Balkonabflüsse, Gullys, Dachlawinen (Eiszapfen)-Warnung,) von Papier, Müll und sonstigem Unrat zu befreien, um Schaden vom Objekt abzuwenden. Bewuchs zwischen und auf den Belägen hat er materialschonend zu entfernen.

Der AN hat auf den Außenanlagen des Objekts befindlichen Sperrmüll, d.h. Gegenstände, die nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen, zu identifizieren, zu fotografieren und dem Objektverwalter i.S.v. Ziffer 4.1 des Rahmenvertrags unverzüglich unter Übersendung der Fotos zu melden. Die Fotos müssen Art und Umfang sowie den Lagerort des Sperrmülls eindeutig erkennen lassen. Der Objektverwalter prüft die Mitteilung und teilt dem AN mit, ob und wenn ja, in welchem Umfang, der AN den Sperrmüll entsorgen muss. Die Entsorgung des Sperrmülls ist in Ziffer 1.3 dieser Leistungsbeschreibung geregelt.

1.2 Wege und Pflasterflächen überprüfen

Der AN hat auf den Freiflächen des Grundstücks des Objekts alle Fuß- und Anfahrtswege von der Grundstücksgrenze des Objekts zum Hauseingang/zu den Hauseingängen und alle Pflasterflächen sowie die Fuß- und Anfahrtswege der öffentlichen Flächen i.S.v. Ziffer 3.1 des Rahmenvertrags auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Der AN hat hierzu Gefahren in diesem Bereich zu identifizieren, bei denen eine naheliegende Möglichkeit besteht, dass Rechtsgüter anderer, insbesondere Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum, verletzt werden können.

Für die oben genannten Fuß- und Anfahrtswege von der Grundstücksgrenze des Objekts zum Hauseingang/zu den Hauseingängen und alle Pflasterflächen der Freiflächen des Grundstücks des Objekts gilt:

- Soweit dies ohne einen Eingriff in die bauliche Substanz objektiv möglich ist, hat der AN unverzüglich alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die von ihm identifizierte Gefahr zu beseitigen, so dass ein Schaden an den vorgenannten Rechtsgütern anderer verhindert werden kann und die Verkehrssicherheit der Fuß- und Anfahrtswege und aller Pflasterflächen wiederhergestellt wird.
- Ist die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit nicht ohne einen Eingriff in die bauliche Substanz möglich, hat der AN dem jeweiligen Objektverwalter i.S.v. Ziffer 4.1 des Rahmenvertrags (nachfolgend "Objektverwalter") die identifizierte Gefahr unverzüglich zu melden. Mit der Meldung hat der AN dem Objektverwalter neben den für die Verkehrssicherheit relevanten Informationen auch unverzüglich Fotos von der Gefahrenquelle zu übermitteln, so dass der Objektverwalter in der Lage ist, die Gefahr einzuschätzen und auf



der Grundlage der vom AN übermittelten Informationen über die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Fuß- und Anfahrtswege und aller Pflasterflächen zu entscheiden. Der AG kann den AN in diesem Fall mit zusätzlichen Leistungen gemäß Ziffer 7.2 des Rahmenvertrags zur Beseitigung der Gefahr gesondert beauftragen.

Für Fuß- und Anfahrtswege der öffentlichen Flächen i.S.v. Ziffer 3.1 des Rahmenvertrags gilt:

Der AN hat dem jeweiligen Objektverwalter die identifizierte Gefahr unverzüglich zu melden. Der AG kann den AN in diesem Fall mit zusätzlichen Leistungen gemäß Ziffer 7.2 des Rahmenvertrags zur Beseitigung der Gefahr gesondert beauftragen.

1.3 Sperrmüll entsorgen

Der AN hat den Sperrmüll nach den Vorgaben des Objektverwalters i.S.v. Ziffer 4.1 des Rahmenvertrags (nachfolgend "Objektverwalter") jeweils fachgerecht in einem Wertstoffhof nach Wahl des AN zu entsorgen. Die Entsorgung bedeutet das Aufsammeln des Sperrmülls, dessen Transport zum Wertstoffhof sowie das dortige Abladen des Sperrmülls. Der AN darf den Sperrmüll, der sich auf den Außenanlagen des Objekts befindet, in keinem Fall eigenmächtig, d. h. ohne Rücksprache mit dem jeweiligen Objektverwalter entsorgen.

Unter Sperrmüll sind alle Gegenstände zu verstehen, die nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen.

Bitte beachten Sie:

Sollten für die Entsorgung des Sperrmülls in einem **Wertstoffhof Gebühren für die Entsorgung** anfallen, kann der AN diese Gebühr unter Vorlage einer Kopie der Gebührenrechnung vom AG erstatten lassen. Der AG erstattet die Gebühren nur, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.4 des Rahmenvertrags vorliegen. Diese Gebühren sind nicht im Preisblatt zu kalkulieren, sondern werden unter Vorlage einer Kopie der Gebührenrechnung vom AG erstattet.

2. Gartenpflege

2.1 Allgemeine Gartenpflege

Der AN hat die Außenanlagen der Objekte so zu pflegen, dass der Zugang zum sowie die Funktionalität des Objekts abhängig von den Gegebenheiten vor Ort gewährleistet ist und das Objekt jederzeit einen gepflegten Eindruck macht. Der AN hat bei der Gartenpflege sicherzustellen, dass die dauerhafte Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht i. S. v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags gewährleistet ist.



Die Pflege der Außenanlagen der Objekte umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Der AN hat alle Freiflächen auf dem Grundstück des Objekts, insbesondere Wege, Parkplätze, Terrassen, Müllplätze und Zufahrten, sowie alle Fenster und Fassadenflächen von Gebäuden auf dem Grundstück des Objekts und alle sich aus der jeweils einschlägigen Satzung der Gemeinde ergebenden öffentlichen Flächen, die an das Grundstück angrenzen, von Pflanzenbewuchs zur Sicherstellung der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht freizuschneiden.
- Der AN hat Pflanzkübel und Baumscheiben zu säubern und von Unkraut zu befreien.
- Die Erde in Vorgärten und Pflanzflächen im Bereich der Fuß- und Anfahrtswege von der Grundstücksgrenze zum Hauseingang/zu den Hauseingängen hat der AN zu lockern und die Vorgärten und Pflanzflächen im Bereich der Fuß- und Anfahrtswege von der Grundstücksgrenze zum Hauseingang/zu den Hauseingängen zu säubern. Er hat störende Stoffe, insbesondere Unkraut, vollständig zu beseitigen, Pflanzenverankerungen und Bindungen zu prüfen und instand zu setzen, Stamm und Bodenaustriebe an Hochstämmen, Sämlinge und Wildlinge sowie Efeu- und Knöterichansätze dauerhaft, d. h. mit Wurzel, zu entfernen. Sollte das Auflockern in vorgenannten Pflanzflächen nicht möglich sein, z. B. aufgrund großer Wurzeln, hat der AN andere objektiv vegetativ sinnvolle Ersatzmaßnahmen mit dem jeweiligen Objektverwalter i.S.v. Ziffer 4.1 des Rahmenvertrags (nachfolgend "Objektverwalter") abzustimmen und diese entsprechend den Vorgaben des Objektverwalters durchzuführen.
- Der AN hat auf den Außenanlagen der Objekte befindlichen Sperrmüll, d.h. Gegenstände, die nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen, zu identifizieren, zu fotografieren und dem Objektverwalter unverzüglich unter Übersendung der Fotos zu melden. Die Fotos müssen Art und Umfang sowie den Lagerort des Sperrmülls eindeutig erkennen lassen. Der Objektverwalter prüft die Mitteilung und teilt dem AN mit, ob und wenn ja, in welchem Umfang, der AN den Sperrmüll entsorgen muss. Die Entsorgung des Sperrmülls ist in Ziffer 1.3 dieser Leistungsbeschreibung geregelt.

2.2 Pflege der Rasenfläche

Vor jedem Rasenmähen sind die Rasenflächen einer Sichtprüfung zu unterziehen und vollständig von Fremdkörpern zu befreien. Kleinere Fremdkörper wie Steine oder Müll sind zu entfernen, wobei Müll ordnungsgemäß in die Restmülltonne entsorgt werden soll. Größere Gegenstände wie Kinderspielzeug sind behutsam beiseitezulegen, um Beschädigungen zu vermeiden.



- Der AN hat die Rasenflächen nach DIN 18919 oder gleichwertig zu pflegen. Der AN hat sicherzustellen, dass die Rasenfläche jederzeit einen gepflegten Eindruck macht.
- Die Halmlänge des Rasens darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 cm betragen.
- Der AN hat den beim Rasenmähen anfallenden Rasenabschnitt unverzüglich gleichmäßig auf der geschnittenen Rasenfläche zu verteilen.
- Der AN hat Laub und abgefallene Äste von der Rasenfläche zu entfernen und zu entsorgen.
- Der AN hat den Rasen je nach Witterungsverhältnissen, Jahreszeit und individuellen Ansprüchen vor Ort ausreichend zu bewässern, wenn der natürliche Niederschlag hierfür nicht ausreicht. Ausreichend bewässern meint, dass der Rasen seinen Bedürfnissen entsprechend gegossen wird, so dass er weder austrocknet noch überschwemmt wird.

2.2.1 Pflege der Rasenflächen für die Flächenstufe 1

- Pflege der Rasenflächen, die zur Flächenstufe 1 gehören, gemäß Ziffer 2.2 dieser Leistungsbeschreibung. (Zur Klärung des Begriffs Flächenstufe siehe Zeile 6 im Preisblatt.)

2.2.2 Pflege der Rasenflächen für die Flächenstufe 2

- Pflege der Rasenflächen, die zur Flächenstufe 2 gehören, gemäß Ziffer 2.2 dieser Leistungsbeschreibung. (Zur Klärung des Begriffs Flächenstufe siehe Zeile 6 im Preisblatt.)

2.2.3 Pflege der Rasenflächen für die Flächenstufe 3

- Pflege der Rasenflächen, die zur Flächenstufe 3 gehören, gemäß Ziffer 2.2 dieser Leistungsbeschreibung. (Zur Klärung des Begriffs Flächenstufe siehe Zeile 6 im Preisblatt.)

2.2.4 Pflege der Rasenflächen für die Flächenstufe 4

- Pflege der Rasenflächen, die zur Flächenstufe 4 gehören, gemäß Ziffer 2.2 dieser Leistungsbeschreibung. (Zur Klärung des Begriffs Flächenstufe siehe Zeile 6 im Preisblatt.)

2.3 Heckenschnitt, dreiseitig

Der AN hat die Hecken nach DIN 18919 oder gleichwertig fach- und formgerecht zu schneiden sowie das daraus angefallene Schnittgut fachgerecht zu entsorgen. Der AN hat die Hecke nach den Vorgaben des Objektverwalters bei der Einzelbeauftragung i.S.v. Ziffer 6 des Rahmenvertrags auf die in dem Beauftragungsschreiben angegebene Höhe und Breite zu schneiden.



Der AN darf das angefallene Schnittgut eigenständig zerkleinern (häckseln). Wenn der AN das gehäckselte Schnittgut als Mulch auf den Freiflächen des Grundstücks verwenden möchte, hat er den Mulch profilgerecht unter der jeweiligen Hecke, d. h. genau entlang des Heckenprofils, einzubringen. Die Mulchkörnung darf dabei maximal einen Durchmesser von 3 cm betragen. Die Schichthöhe darf 10 cm nicht überschreiten. Soweit der AN das Schnittgut nicht häckselt und nicht als Mulch einbringt oder nicht das gesamte gehäckselte Schnittgut als Mulch einbringt, hat er das Schnittgut nach dem Heckenschnitt umgehend umweltgerecht zu entsorgen.

Hecken sind unter Beachtung der Vogelschutzzeit im Frühjahr und Herbst zu schneiden.

2.4 Gehölzschnitt (Sträucher und Büsche)

Der AN hat Gehölze (Sträucher und Büsche) nach DIN 18919 oder gleichwertig zu schneiden.

Der AN darf das hierbei angefallene Schnittgut eigenständig zerkleinern (häckseln). Wenn der AN das gehäckselte Schnittgut als Mulch auf den Freiflächen des Grundstücks verwenden möchte, hat er den Mulch profilgerecht unter dem jeweiligen Strauch, d. h. genau entlang des Strauchprofils, einzubringen. Die Mulchkörnung darf dabei maximal einen Durchmesser von 3 cm betragen. Die Schichthöhe darf 10 cm nicht überschreiten. Soweit der AN das Schnittgut nicht häckselt und nicht als Mulch einbringt oder nicht das gesamte gehäckselte Schnittgut als Mulch einbringt, hat er das Schnittgut nach dem Gehölzschnitt umgehend umweltgerecht zu entsorgen.

Sträucher und Büsche sind unter Beachtung der Vogelschutzzeit im Frühjahr und Herbst zu schneiden.

Ist aus seiner Sicht eine Neupflanzung erforderlich, beispielsweise aufgrund von Schädlingsbefall oder Alter, hat der AN dies dem jeweiligen Objektverwalter i.S.v. 4.1 des Rahmenvertrags unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Baumkontrolle und Baumarbeiten

2.5.1 Baumkontrolle

Der AN hat im Rahmen der Baumkontrolle den Baumbestand auf dem Objekt auf Astbruch, Entwurzelung, Krankheiten, Schädlingsbefall, Standfestigkeit, Totholz oder Windbruch zu überprüfen, um im Sinne der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sicherzustellen, dass Gefahren für Rechtsgüter von Nutzern des jeweiligen Objekts, von sonstigen Dritten und des AG ausgeschlossen sind. Daneben hat der AN bei der Baumkontrolle auch etwaige Gefahren für die Gesundheit des Baums zu identifizieren. Der AN hat den Objektverwalter i.S.v. Ziffer 4.1 des Rahmenvertrags über die Ergebnisse der Baumkontrollen unverzüglich zu informieren.



Der AN hat die Baumkontrolle nach der Baumkontrollrichtlinie "Richtlinie zur Verkehrssicherheit von Bäumen" der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) oder gleichwertig durchzuführen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Prüfumfang, Intervall, Qualifikation des Prüfers, Dokumentation und dem abzuleitenden Handlungsbedarf. Der AG behält sich vor, Nachweise über das Vorliegen der Qualifikationen anzufordern und einzusehen.

Der AN hat den AG frühzeitig über eine mögliche Änderung der Einstufung vorhandener Bäume im Rahmen der gültigen Baumschutzsatzungen zu informieren. Frühzeitig meint, dass dem AG genug Vorlaufzeit bleibt, um auf die geänderte Einstufung reagieren zu können.

2.5.2 Baumarbeiten

Der AN hat die auf den Freiflächen des Grundstücks des Objekts stehenden Bäume nach DIN 18919 oder gleichwertig zu pflegen, um die Gesundheit und den verkehrssicheren Zustand der Bäume zu erhalten bzw. bei Schäden wiederherzustellen. Der AN hat im Rahmen der Baumarbeiten deshalb insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen: Baumschnittmaßnahmen, Anbringen und Abbau von Kronensicherungen, Anbringen und Abbau von Baumstützen und Aststützen, Behandlung von Wunden des Baums und Entfernung von Totholz. Soweit objektiv erforderlich, hat der AN die Baumarbeiten in der Höhe auszuführen, d.h. in oder an der Baumkrone. Hierfür hat der AN geeignete Hilfsmittel zu nutzen, die die Baumarbeiten in der Höhe ermöglichen. Soweit der AN für die Baumarbeiten in der Höhe Arbeitskräfte einsetzen möchte, dürfen Arbeitskräfte nur in die Bäume klettern, wenn Sie für das Klettern und Arbeiten in Bäumen entsprechend geschult sind. Der AG behält sich vor, Nachweise über das Vorliegen der Qualifikationen anzufordern und einzusehen.

Sollte durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Sturmschäden oder Eisbruch die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags durch Bäume auf den Freiflächen des Grundstücks des Objekts beeinträchtigt sein, hat der AN nach Aufforderung durch den AG alle objektiv erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags durchzuführen.

Der AN darf das im Rahmen der Baumarbeiten angefallene Schnittgut eigenständig zerkleinern (häckseln). Wenn der AN das gehäckselte Schnittgut als Mulch auf den Freiflächen des Grundstücks verwenden möchte, hat er den Mulch genau entlang des Baumprofils einzubringen. Die Mulchkörnung darf dabei maximal einen Durchmesser von 3 cm betragen. Die Schichthöhe darf 10 cm nicht überschreiten. Soweit der AN das Schnittgut nicht häckselt und nicht als Mulch einbringt oder nicht das gesamte gehäckselte Schnittgut als Mulch einbringt, hat er das Schnittgut umgehend umweltgerecht zu entsorgen.



2.6 Laubbeseitigung

Der AN hat alle Außenanlagen i.S.v. Ziffer 3.1 des Rahmenvertrags vom heruntergefallenen Laub zu befreien. Das Laub hat der AN umweltgerecht zu entsorgen.

3. Winterdienst

3.1 Passiver Winterdienst (Winterbereitschaftsdienst)

Der AN hat sicherzustellen, dass ihm die für die Ausführung des aktiven Winterdienstes gemäß Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung erforderlichen personellen und technischen Mittel zur Verfügung stehen, um in den nachfolgenden Zeiträumen den aktiven Winterdienst gemäß Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung ausführen zu können:

Montag bis Samstag (Werktage): 06:00 bis 20:00 Uhr

Sonntag und gesetzliche Feiertage in Bayern: 07:00 bis 20:00 Uhr

Der AN hat täglich regelmäßig, mindestens aber stündlich, die Witterungsverhältnisse mit geeigneten Mitteln - wie z.B. professionellen Wetter-Apps - daraufhin zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags in den Objekten durch Schneefall oder Eisglätte (Dachlawinen) beeinträchtigt werden kann. Der AN hat mit dieser Prüfung morgens so rechtzeitig zu beginnen, dass die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags zu den unter Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung genannten Zeiten gewährleistet ist.

Wenn Schneefall oder Eisglätte die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags in dem Objekt objektiv zu den oben angegebenen Uhrzeiten beeinträchtigen kann, hat sich der AN unverzüglich zum Objekt zu begeben, um den aktiven Winterdienst nach Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung auszuführen. Hierfür ist keine gesonderte Aufforderung durch den AG notwendig.

Der AN hat sicherzustellen, dass er in den in Ziffer 3.1 dieser Leistungsbeschreibung genannten Zeiträumen bei gesonderter Aufforderung durch den AG spätestens innerhalb einer Stunde ab Zugang der Aufforderung des AG beim AN mit dem aktiven Winterdienst gemäß Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung beginnt.

3.2 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt)

Der AN hat auf den Außenanlagen der Objekte in den nachfolgenden Zeiträumen alle Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die objektiv erforderlich sind, damit die Verkehrssicherheit



i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags bei Schneefall und Eisglätte zu den folgenden Zeiten sichergestellt ist:

Montag bis Samstag (Werktage): 07:00 bis 20:00 Uhr

Sonntag und gesetzliche Feiertage in Bayern: 08:00 bis 20:00 Uhr

Das bedeutet insbesondere, dass der AN alle Sicherungsmaßnahmen durchzuführen hat, die objektiv erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags durch Schneefall und Eisglätte im Zeitraum 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr an Werktagen und im Zeitraum 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Bayern zu beseitigen und auf diese Weise die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags herzustellen. Dies bedeutet weiter, dass der AN alle Sicherungsmaßnahmen auf den Außenanlagen der Objekte in den vorgenannten Zeiten je nach Witterungsverhältnissen so oft durchzuführen hat, wie dies für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags objektiv erforderlich ist.

Zu den Sicherungsmaßnahmen zählen insbesondere Schneeräumen und Streuen auf allen Fuß- und Anfahrtswegen von der Grundstücksgrenze zum Hauseingang/zu den Hauseingängen und allen Pflasterflächen sowie das Anbringen von Beschilderung. Der AN hat den geräumten Schnee auf den vom Objektverwalter mitgeteilten Schneelagerflächen zu lagern.

Als Streugut hat der AN geeignete umweltschonende Stoffe wie z.B. Sand oder Splitt einzusetzen. Der AN darf das Eis nicht mit Tausalz oder ätzenden Mitteln behandeln.

Für öffentliche Flächen i.S.v. Ziffer 3.1 Abs. 2 Satz 2 des Rahmenvertrages (nachfolgend "öffentliche Flächen") gilt zusätzlich: Wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Objekt befindet, eine Verordnung nach Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (nachfolgend "örtliche Verordnung") erlassen hat, hat der AN den aktiven Winterdienst auf den öffentlichen Flächen gemäß der örtlichen Verordnung auszuführen. Wenn die örtliche Verordnung den Ausführungen in den Ziffern 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 der Leistungsbeschreibung widerspricht, so hat die örtliche Verordnung Vorrang. Hat die jeweilige Gemeinde keine solche Verordnung, ist der aktive Winterdienst auf den öffentlichen Flächen so auszuführen wie auf den Freiflächen auf dem Grundstück des Objekts.

Wenn der AG den AN mit dem Winterdienst für den Monat März beauftragt, hat der AN das Streugut auf den Außenanlagen des Objekts bis spätestens Ende des auftragsgegenständlichen Monats März zu entfernen.



3.2.1 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) für die Flächenstufe 1

- Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) auf Flächen, die zur Flächenstufe 1 gehören, gemäß Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung. (Zur Klärung des Begriffs Flächenstufe siehe Zeile 6 im Preisblatt.)

3.2.2 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) für die Flächenstufe 2

- Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) auf Flächen, die zur Flächenstufe 2 gehören, gemäß Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung. (Zur Klärung des Begriffs Flächenstufe siehe Zeile 6 im Preisblatt.)

3.2.3 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) für die Flächenstufe 3

- Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) auf Flächen, die zur Flächenstufe 3 gehören, gemäß Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung. (Zur Klärung des Begriffs Flächenstufe siehe Zeile 6 im Preisblatt.)

3.2.4 Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) für die Flächenstufe 4

- Aktiver Winterdienst (Einsatz am Objekt) auf Flächen, die zur Flächenstufe 4 gehören, gemäß Ziffer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung. (Zur Klärung des Begriffs Flächenstufe siehe Zeile 6 im Preisblatt.)

4. Zusätzliche Leistungen

Der AG kann den AN mit zusätzlichen Leistungen i.S.v. Ziffer 7.2. des Rahmenvertrags gemäß Ziffer 7.2 des Rahmenvertrags beauftragen. Zusätzliche Leistungen können beispielsweise Zaunreparaturen, der Auf- oder Abbau von Gartenhäuschen, das Anbringen von Schildern oder Briefkästen sein.

5. Inklusivleistungen

5.1 Verkehrssicherungspflicht

Soweit nicht in dieser Leistungsbeschreibung abweichend geregelt, hat der AN im Rahmen und im Zusammenhang der von ihm geschuldeten Leistungen alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verkehrssicherungspflicht im Sinne von Ziffer 3.4 des Rahmenvertrags erfüllt ist. Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ist eine Inklusivleistung im Sinne von Ziffer 7.3 des Rahmenvertrags.

Der AN hat den Objektverwalter unverzüglich zu informieren, wenn er eine Gefahr, die nicht im Rahmen und nicht im Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung steht, erkennt und aufgrund



dieser Gefahr die naheliegende Möglichkeit besteht, dass Rechtsgüter anderer, insbesondere Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum, verletzt werden können.

5.2 Fotodokumentation und deren Übermittlung

Der AN hat mit Ausnahme der Leistung gemäß Ziffer 3.1 (passiver Winterdienst) bei jedem Arbeitsdurchgang der von ihm geschuldeten Leistungen Fotos anzufertigen und dem Objektverwalter elektronisch zu übermitteln, um die Erbringung der Leistung nachzuweisen. Die Fotos müssen aussagekräftig und eindeutig sein, so dass sie aus Sicht des AG geeignet sind, die vertragskonform erbrachte Leistung nachzuweisen. Die Fotos müssen den Bereich des Objekts, an dem der Arbeitsdurchgang durchzuführen ist, sowohl vor als auch nach der Durchführung des Arbeitsdurchgangs dokumentieren.

Der AN muss die Fotos innerhalb folgender Fristen dem Objektverwalter übermitteln:

- beim aktiven Winterdienst gemäß Ziffer 3.2.1 bis 3.2.4 innerhalb einer Stunde nach Durchführung des Arbeitsdurchgangs,
- bei allen anderen Leistungen gemäß Ziffer 1 bis 4 am Tag der Durchführung des Arbeitsdurchgangs.

5.3 Weitere Inklusivleistungen

Der AN hat im Rahmen der zu erbringenden Standardleistungen (Ziffer 1.-3 dieser Leistungsbeschreibung) und zusätzlichen Leistungen (Ziffer 4 dieser Leistungsbeschreibung) insbesondere folgende weitere Inklusivleistungen i.S.v. Ziffer 7.3 des Rahmenvertrags zu erbringen:

- Alle Fahrten von und zu den Objekten.
- Das Bereitstellen aller Verbrauchsmaterialien. Als solche gelten alle Materialien, die einem kontinuierlichen Verbrauch unterliegen und für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlich sind, wie z.B. Streugut für den Winterdienst.
- Die Ausstattung der Arbeitskräfte des AN mit Mobiltelefonen, damit der AN die nach Ziffer 8 des Rahmenvertrags geschuldeten Leistungen erbringen kann. Die Mobiltelefone müssen mit einer Kamerafunktion und einem ausreichenden Datenvolumen zur Übertragung von aussagekräftigen Fotos ausgestattet sein.
- Koordinationsleistungen



- Kommunikation mit dem AG und den von ihm eingesetzten Objektverwaltern.
- Bei Standardleistungen nach Ziffern 1. - 3. dieser Leistungsbeschreibung die Bereitstellung der für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlichen Gerätschaften, Ausstattungen und sonstige Materialien (einschließlich Wartung und Reparaturen). Das beinhaltet insbesondere Rasenmäher, Werkzeug und Gartengeräte.
- Bei zusätzlichen Leistungen nach Ziffer 4. dieser Leistungsbeschreibung: Die Bereitstellung der für die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Gerätschaften, Ausstattungen und sonstiges Material (einschließlich Wartung und Reparaturen), soweit diese Gerätschaften, Ausstattungen und sonstigen Materialien im Rahmen von Standardleistungen nach Ziffern 1.-3. der Leistungsbeschreibung eingesetzt werden können.